

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 1/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Hans R. [REDACTED]
B. [REDACTED] Straße [REDACTED], V. [REDACTED]

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute Erich und Hildegard P. [REDACTED],
B. [REDACTED] Straße [REDACTED], V. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt E. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Kröner, Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und
Dr. Wurm

am 22. Februar 1990

beschlossen:

Der Wert der Beschwer des Beklagten
wird auf mehr als 40.000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

Die Revision geht zutreffend davon aus, daß sich die
Beschwer des Beklagten nach seinem Interesse richtet, die
Maßnahmen, zu deren Vornahme er verurteilt worden ist, nicht
ausführen zu müssen. Der Auffassung des Berufungsgerichts im
Streitwertbeschluß vom 18. August 1989, daß es auf das
Interesse der Kläger an den verlangten Maßnahmen ankomme,
kann nicht gefolgt werden (vgl. Senatsbeschluß vom
16. Juni 1988 - III ZR 65/88 = BGHR ZPO § 2 Beschwerdegegen-
stand 8 m.w.Nachw.).

- 3 -

Der Beklagte hat durch Vorlage des Gutachtens eines
vereidigten Sachverständigen glaubhaft gemacht, daß dieses
Interesse 40.000 DM übersteigt.

Kröner

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm

